

**Zeitschrift:** Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten  
**Band:** 98 (1991)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Sonntagsarbeit : Urteil des Bundesgerichtes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-677534>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesamttextil identifiziert sich mit der Verhandlungslinie der Gemeinschaft und der Bundesregierung. Was die Zeit zwischen dem Auslaufen des Welttextilabkommens (WTA) Ende Juli nächsten Jahres und der vollständigen Liberalisierung des internationalen Textilhandels angeht, zeichnete sich in Brüssel zuletzt ein Kompromiss in Form einer elfjährigen Übergangsregelung ab. Dagegen ist man bei den Punkten Marktöffnung auf Gegenseitigkeit – also auch auf Seiten der WTA-Lieferländer – und Abbau von Wettbewerbsverzerrungen nach Einschätzung von Gesamttextil noch weit vom Ziel entfernt. Es schien den Beobachtern der EG-Textilindustrie indessen nicht ausgeschlossen, dass man auch in dieser Hinsicht noch zu annehmbaren Ergebnissen kommen könnte.

Sollte die Gatt-Runde insgesamt abgebrochen werden, wäre es unerlässlich, die Textilverhandlungen im nächsten Jahr fortzuführen, erklärt Gesamttextil. Das diktiert schon der Auslauftermin des Welttextilabkommens. An den Verhandlungszielen der Gemeinschaft sei dabei nichts zu ändern. Die Übergangszeit müsse Fortschritt im Gleichschritt bringen. Während die Industrieländer ihre Märkte für Textilien und Bekleidung noch weiter öffneten, müssten die erstarkten Lieferländer auch ihre eigenen Einfuhrsperrn abbauen und die Spielregeln des Wettbewerbs respektieren, unterstreicht Gesamttextil.

Gesamttextil, D-6236 Eschborn ■

## Sonntagsarbeit – Urteil des Bundesgerichtes

**Das Bundesgericht hat am 29. September 1990 zwei bedeutsame Entscheide in Sachen «ununterbrochener Betrieb» und «Frauen-Sonntagsarbeit» gefällt gegen je eine Firma der Textilindustrie und Uhrenindustrie. Die schriftliche Urteilsbegründung ist soeben erschienen.**

Die Bundesgerichtsentscheide enthalten ganz neue Richtlinien zur Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenen Betrieb.

Bei der Frage der «wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit», welche zu drei- und mehrschichtiger Arbeit berechtigt, sind in Zukunft nicht mehr allein die hohen Investitionskosten eines Betriebes ausschlaggebend. Zu beachten seien insbesondere die mit dem Arbeitsverfahren allgemein verbundenen Kosten und Amortisationsbedürfnisse. Bezüglich der Konkurrenzfähigkeit eines Betriebes gegenüber dem Ausland hinsichtlich möglicher jährlicher Maschinenlaufstunden werden keine beliebigen Vergleiche zugelassen, sondern nur solche mit Ländern die einen der Schweiz vergleichbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Standard haben, womit diese rechtliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit ad absurdum geführt wird.

Gemäss Art. 71 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz kann für weibliche Arbeitnehmer Sonntagsarbeit bewilligt werden, soweit sie im betreffenden Beruf «üblich» ist. Entscheidend sei – nach diesen neuen Urteilen – ob eine Arbeit praktisch ausschliesslich von Frauen ausgeübt wird. Wird damit «berufsüblich» nicht in «berufsausschliesslich» umgedreht? Das BIGA wird somit künftig kaum mehr Sonntagsarbeitsbewilligungen für Frauen aus Gründen der Berufsüblichkeit erteilen können. Sonntagsarbeit für Frauen in der gesamten Industrie – nicht nur in der Textil- und Uhrenindustrie – wird mit diesem Urteil praktisch verboten, was wohl nicht im Willen des Gesetzgebers liegen konnte.

Die Entscheide entsprechen nicht den heutigen Erfordernissen für höhere Flexibilität und schränken die rationelle Ausnützung hochmoderner und kapitalintensiver Anlagen massgeblich ein. Durch diese Urteile bezüglich des Schichtensatzes von Frauen werden Hunderte von Frauenarbeitsplätzen verschwinden und durch Männerarbeitsplätze ersetzt werden müssen. Die rechtlichen Interpretationen in diesen Bundesgerichtsurteilen, insbesondere diejenige der Berufsüblichkeit, sind höchst zweifelhaft, abgesehen von einer weitgehenden Verkennung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und der neuen gesellschaftlichen Entwicklung.

VATI, Zürich ■

## Textiltechnisches Kolloquium

Datum:  
Donnerstag, 28. Februar 1991  
Zeit:  
17.15 Uhr bis 18.30 Uhr  
Vortragsort:  
ETH-Zentrum,  
Maschinenlaboratorium, Sonnegg-  
str. 3, Hörsaal ML H 44, 1. Stock  
Referent:  
Herr Dr. Lorentz, Palitex Projekt Co.,  
D-Willich  
Thema:  
Aktuelle Tendenzen im  
Zwirnereisektor

Institut für Textilmaschinenbau &  
Textilindustrie, ETH, Zürich ■